

Vereinbarung zur Übertragung von Planungs- und Bauaufgaben an Kreisstraßen des Landkreises Kassel auf das Land Hessen

Zwischen dem
Landkreis Kassel,
vertreten durch den Kreisausschuß, im folgenden mit Landkreis bezeichnet,
und
der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung,
vertreten durch das Hessische Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen,
wird die nachfolgende Vereinbarung geschlossen.

Die Vereinbarung knüpft an die seit dem 1.7.1997 bestehende Vereinbarung zur Übertragung von Planungs- und Bauaufgaben an Kreisstraßen an und ersetzt diese mit Wirkung vom 1.7.2003.

Präambel

Die vorliegende Vereinbarung knüpft an die seit dem 1.7.1997 bestehende Vereinbarung über Planungs- und Bauaufgaben an und führt diese fort.

Beide Vertragsparteien erklären, daß sie die vorliegende Vereinbarung partnerschaftlich ausfüllen wollen. Über wichtige Vorhaben im Bereich der Kreisstraßen wird der jeweilige Vertragspartner immer rechtzeitig informiert.

Vereinbarung

1. Übernahme von Planungs- und Bauaufgaben

Die Hessische Straßen- und Verkehrsverwaltung übernimmt gemäß § 41 Abs. 2 Hessisches Straßengesetz für die in der Baulast des Landkreises liegenden Kreisstraßen alle mit dem Bau und der Änderung der Kreisstraßen zusammenhängenden Aufgaben im Sinne des § 9 Abs. 1 Hessisches Straßengesetz. Die Aufgaben werden unbeschadet der Regelung in Ziffer 15, Absatz 3 vom Landkreis ausschließlich auf die Hessische Straßen- und Verkehrsverwaltung übertragen. Die Hessische Straßen- und Verkehrsverwaltung kann keine Aufträge des Landkreises ablehnen. Die Hessische Straßen- und Verkehrsverwaltung kann für Teile der von ihr übernommenen Aufgaben Dritte beauftragen (siehe Ziffer 15).

Die Hessische Straßen- und Verkehrsverwaltung erstellt jährlich im Einvernehmen mit dem Landkreis ein Planungs- und Bauprogramm für den Landkreis. Dieses Programm sollte eine mehrjährige Vorausschau haben (i.d.R. fünf Jahre) und jährlich spätestens zum 1.7. fortgeschrieben sowie für das darauffolgende Jahr konkretisiert werden. Das Programm ist Grundlage für die kreisinternen Abstimmungen und Haushaltsanmeldungen sowie für die Personaleinsatzplanung der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung.

Als Grundlage für das Planungs- und Bauprogramm ist es sinnvoll, daß alle fünf Jahre, i.d.R. zu Beginn der Vertragslaufzeit eine systematische meßtechnische Straßenzustandserfassung und -bewertung aller Kreisstraßen durchgeführt wird. Diese ist dann durch den Landkreis nach Anlage B zu beauftragen und wird durch die Hessische Straßen- und Verkehrsverwaltung durchgeführt. Die Abrechnung erfolgt als Sonderprojekt gemäß Ziffer 14, 4. Absatz.

Für jede einzelne Maßnahme erfolgt eine besondere Beauftragung der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung, bei der der Umfang, die Kostenerstattung und die angestrebte zeitliche Durchführung der Maßnahme einvernehmlich festgelegt werden. Für die Kostenerstattung an die Straßen- und Verkehrsverwaltung wird dabei ein Zahlungsplan entsprechend dem Arbeitsfortschritt festgelegt. Ein Muster für eine solche Beauftragung ist in Anlage B enthalten. In der Regel werden die Planung und die Bauausführung getrennt beauftragt.

Sofern der Landkreis die Durchführung einer Maßnahme beabsichtigt, fordert er die Hessische Straßen- und Verkehrsverwaltung auf, ein entsprechendes Angebot gemäß Anlage B zu erstellen. Auf der Basis dieses Angebots erfolgt die Beauftragung, wobei insbesondere die zeitliche Durchführung einvernehmlich festgelegt werden soll.

Ein Auftrag ist grundsätzlich immer nur für die gesamte Planung bzw. Bauausführung möglich; bei der Planung ist die Beendigung eines Auftrags durch den Landkreis jederzeit möglich, wenn das Projekt nicht weiterverfolgt werden soll. Die laufende Planungsphase ist dabei in der Regel komplett zu vergüten; eine Abweichung hiervon (anteilige Erstattung der laufenden Phase) ist einvernehmlich möglich.

Sofern eine Planungsphase komplett oder in wesentlichen Teilen aus nicht von der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung zu vertretenden Gründen mehrfach durchlaufen werden muß (Mehrfachplanung), ist der entsprechende Kostensatz jeweils entsprechend mehrfach vom Landkreis an die Hessische Straßen- und Verkehrsverwaltung zu vergüten. Dies ist durch eine entsprechende Ergänzung der Beauftragung vor Beginn der erneuten Planung zu vereinbaren. Bei der zusätzlichen Vergütung ist zu berücksichtigen, inwieweit Teile des bis dahin erarbeiteten Entwurfs für die neue Planung verwendet werden können und dementsprechend der Kostensatz für die Mehrfachplanung zu reduzieren ist.

Ohne Beauftragung durch den Landkreis führt die Hessische Straßen- und Verkehrsverwaltung keinerlei Arbeiten durch.

Kommt die Hessische Straßen- und Verkehrsverwaltung ihren Verpflichtungen nicht nach, so ist der Landkreis berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen, die durch die Hessische Straßen- und Verkehrsverwaltung durchzuführen wären, auf deren Kosten selbst vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

2. Planungsunterlagen

Die Hessische Straßen- und Verkehrsverwaltung stellt die Planungsunterlagen für die durchzuführenden Maßnahmen auf und übernimmt alle hierzu erforderlichen Aufgaben. Die Entwürfe sind dem Landkreis zur Zustimmung und Erteilung seines Sichtvermerks vorzulegen. Wesentliche Zwischenschritte sind mit dem Landkreis abzustimmen, auf Wunsch des Landkreises sind ggf. auch Städte und Gemeinden in den Abstimmungsprozeß einzubeziehen.

Die Unterlagen werden nach Abschluß der Planung bei der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung archiviert. Eine Ausfertigung der Planungsunterlagen (Vorentwurf, Bauentwurf) und des Bestandsplanes ist dem Landkreis zu übergeben.

3. Planfeststellung

Die nach den Richtlinien für die Planfeststellung nach §§ 32 bis 35 HStrG dem Kreisausschuß obliegenden Aufgaben werden von der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung wahrgenommen.

4. Grunderwerb

Die Hessische Straßen- und Verkehrsverwaltung führt in Abstimmung mit dem Landkreis den für die Baumaßnahmen erforderlichen Grunderwerb im Namen und für Rechnung des Landkreises durch; hierzu gehören ggf. auch Grundstücksveräußerungen im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme. Für die Entschädigung sind die für die Hessische Straßen- und Verkehrsverwaltung geltenden Vorschriften des Entschädigungsrechtes maßgebend. Kaufverträge dürfen nur im Rahmen der vom Landkreis erteilten Vollmachten abgeschlossen werden.

Der Landkreis behält sich optional vor, den Grunderwerb künftig auch in Eigenregie durchzuführen. Sofern der Landkreis dies beabsichtigt, wird er die Hessische Straßen- und Verkehrsverwaltung hiervon umgehend unterrichten. Die in Anlage A aufgeführten diesbezüglichen Kostensätze werden dann einvernehmlich neu festgelegt.

5. Entschädigungs-, Enteignungs- und anschließende Klageverfahren

Die Durchführung eines Enteignungsverfahrens bedarf der Zustimmung des Landkreises.

Im Entschädigungs- und Enteignungsverfahren und auch im anschließenden Klageverfahren vertritt die Hessische Straßen- und Verkehrsverwaltung den Landkreis. Die Bevollmächtigung hierzu ist mit Abschluß des Vertrages erteilt. Gerichtskosten und außergerichtliche Kosten fallen hierbei dem Landkreis zur Last, Verwaltungskosten trägt die Hessische Straßen- und Verkehrsverwaltung. Sollen in einem solchen Verfahren Vergleiche geschlossen werden, so gilt Ziffer 4 entsprechend.

Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend auch für ein Verwaltungsstreitverfahren im Rahmen der Baurechtschaffung.

6. Verdingungswesen

Die Hessische Straßen- und Verkehrsverwaltung vergibt die Aufträge zur Durchführung von Baumaßnahmen im Namen und für Rechnung des Landkreises. Bei der Vergabe der Bauleistungen sind die Bestimmungen der "Verdingungsordnung für Bauleistungen" (VOB), bei der Vergabe von Ingenieurleistungen die Bestimmungen der „Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen“ (VOF), bei der Vergabe von sonstigen Leistungen die Bestimmungen der "Verdingungsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen)" (VOL) sowie alle vom Landkreis zu beachtenden Erlasse, insbesondere die jeweils gültigen "Vergaberichtlinien", zu beachten.

Vor der Vergabe von Bauaufträgen ist die haushaltsmäßige Zustimmung des Landkreises einzuholen. Dies gilt auch für dringende Fälle, es sei denn, es besteht Gefahr in Verzug. Bei Aufträgen, die wegen Gefahr in Verzug erfolgen, ist unverzüglich die Genehmigung des Landkreises einzuholen.

7. Bauüberwachung

Die Hessische Straßen- und Verkehrsverwaltung überwacht die Bauausführung für den Landkreis. Sie teilt dem Landkreis unverzüglich nach Bekanntwerden unvermeidbare Mehrkosten bzw. mögliche Kosteneinsparungen sowie zeitliche Verschiebungen mit. Werden Kostenüberschreitungen erkennbar, sind Einsparungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Im übrigen ist Ziffer 6, letzter Absatz, sowie die jeweils gültigen "Vergaberichtlinien" des Landkreises zu beachten.

Der Landkreis hat das Recht, sich jederzeit vom Stand der Bauarbeiten zu überzeugen.

Die Hessische Straßen- und Verkehrsverwaltung hat dafür zu sorgen, daß die Bauarbeiten mit anderen Arbeiten sowie mit den verkehrlichen Ansprüchen abgestimmt werden, damit gegenseitige Behinderungen auf das unvermeidliche Maß minimiert werden.

8. Abnahme

Die Abnahme der Bauleistungen erfolgt durch die Hessische Straßen- und Verkehrsverwaltung. Bei Ingenieurbauwerken erfolgt vor der Abnahme die 1. Hauptprüfung nach DIN 1076, die 2. Hauptprüfung vor Ende der Gewährleistung. Der Landkreis wird jeweils rechtzeitig vorher vom Abnahmeterrnin informiert und hat das Recht, an der Abnahme teilzunehmen. Die Hessische Straßen- und Verkehrsverwaltung überwacht Gewährleistungsfristen und macht Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Auftragnehmer geltend.

9. Ordnungsmäßigkeit der Bauausführung

Die Hessische Straßen- und Verkehrsverwaltung hat dafür einzustehen, daß die Baumaßnahmen dem genehmigten Plan sowie dem Stand der Technik und den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung entsprechen.

10. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

Der Landkreis trägt die Kosten der Baumaßnahmen und stellt die Finanzierung sicher.

Die Hessische Straßen- und Verkehrsverwaltung darf vertragliche Verpflichtungen zu Lasten des Landkreises nur eingehen, wenn für die jeweilige Baumaßnahme Haushaltsmittel zur Verfügung stehen oder Bindungsermächtigungen erteilt sind. Die Hessische Straßen- und Verkehrsverwaltung meldet mit der Vorlage des Planungs- und Bauprogramms bis spätestens zum 1.7. eines jeden Jahres unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen gemäß den haushaltsrechtlichen Vorgaben bei dem Landkreis die benötigten Mittel für das folgende Rechnungsjahr zur Aufnahme in den Haushalt an.

Der Landkreis bewirtschaftet die Haushaltsmittel. Er unterrichtet die Hessische Straßen- und Verkehrsverwaltung nach Gültigkeit der Haushaltssatzung des Landkreises über die verfügbaren Haushaltsmittel und die erteilten Bindungsermächtigungen. Änderungen im Laufe des Haushaltsjahres werden der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung jeweils umgehend mitgeteilt. Die Hessische Straßen- und Verkehrsverwaltung fordert rechtzeitig Kostenbeiträge Dritter an.

Die Hessische Straßen- und Verkehrsverwaltung bereitet die Auszahlungs- und Annahmearrangements anweisungsreif vor; ihr obliegt die sachliche und rechnerische Feststellung. Der Landkreis vollzieht die Kassenanweisung und legt Rechnung. Der Bedarf an Betriebsmitteln ist dem Landkreis monatlich anzumelden.

Der Landkreis, insbesondere sein Rechnungsprüfungsamt, ist berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel an Ort und Stelle oder am Sitz des zuständigen Amtes für Straßen- und Verkehrswesen nachzuprüfen.

11. Beachtung von Vorschriften

Die Hessische Straßen- und Verkehrsverwaltung ist dazu verpflichtet, die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, die technischen Vorschriften und die anerkannten Regeln der Baukunst zu beachten.

12. Informationspflicht und Ansprechpartner

Die Hessische Straßen- und Verkehrsverwaltung gewährt dem Landkreis auf Verlangen Einsicht in die Akten der für den Landkreis durchgeführten Maßnahmen. Sie erteilt auf Nachfrage dem Landkreis jederzeit Auskunft über den Stand der Bearbeitung der einzelnen Maßnahmen. Sie informiert den Landkreis regelmäßig über den Stand der Projekte. Über wichtige Termine und Ereignisse informiert die Hessische Straßen- und Verkehrsverwaltung den Landkreis jeweils rechtzeitig. Bei besonderen Ereignissen oder gravierenden Änderungen, die Projekte des Landkreises betreffen, ist die Hessische Straßen- und Verkehrsverwaltung verpflichtet, den Landkreis umgehend zu informieren.

Sowohl der Landkreis als auch die Hessische Straßen- und Verkehrsverwaltung benennen jeweils einen Ansprechpartner für Planungs- und Bauaufgaben an Kreisstraßen sowie jeweils einen Vertreter für dessen Abwesenheit.

13. Freistellung von Ansprüchen Dritter

Die Hessische Straßen- und Verkehrsverwaltung stellt den Landkreis von Ansprüchen Dritter frei, die auf das Verschulden ihrer Bediensteten bei der Durchführung von Aufgaben aus diesem Vertrag beruhen. Eine weitergehende Haftung der Straßen- und Verkehrsverwaltung gegenüber dem Landkreis ist ausgeschlossen.

14. Kosten der übernommenen Aufgaben

Die Hessische Straßen- und Verkehrsverwaltung erhält für ihre Tätigkeit bei Planungs- und Baumaßnahmen im Rahmen dieses Vertrages jeweils eine pauschale Kostenerstattung, die sich an den Herstellungskosten (Planungsprojekte) bzw. den Baukosten (Bauprojekte) der Maßnahme orientiert und alle Leistungen der Straßen- und Verkehrsverwaltung gemäß Anlage A (Liste 1) einschließlich der notwendigen Verwaltungskosten abdeckt.

Der Kostensatz ist nach Art und Umfang der Maßnahme gestaffelt. In Anlage A sind die einzelnen Kostensätze, deren Berechnungsgrundlagen und die diesen entsprechenden Leistungen der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung (Liste 1) aufgeführt.

Zusätzlich enthält Anlage A die Auflistung der Leistungen, die im Rahmen der Planung, Bauvorbereitung und Bauausführung zusätzlich erforderlich werden können, aber nicht Bestandteil der Kostenpauschale sind und somit gesondert abgerechnet werden (Liste 2). Diese werden dem Landkreis jeweils gesondert nach Aufwand bzw. entsprechend der Rechnungslegung Dritter (incl. MwSt.) in Rechnung gestellt. Diese Leistungen müssen vor der Ausführung mit dem Landkreis vereinbart werden. Diese Leistungen und deren geschätzte Kosten werden ebenfalls in Anlage B eingetragen; bei Leistungserbringung durch die Hessische Straßen- und Verkehrsverwaltung wird jeweils vor Ausführung der Leistungen ein Pauschalbetrag vereinbart, zu dem die Leistungen vergütet werden.

Analog wird bei Sonderprojekten verfahren. Dies sind Projekte, die besondere Leistungen bedingen und nicht in das normale Schema der gegen Pauschale zu erbringenden Grundleistungen einzuordnen sind. Bei Sonderprojekten wird durch die Hessische Straßen- und Verkehrsverwaltung ein gesondertes Angebot nach Anlage B erstellt, bei dem die Pauschale speziell festgelegt wird. Alternativ hierzu ist auch die komplette Abrechnung nach Aufwand bei den Sonderprojekten möglich. Die systematische messtechnische Straßenzustandserfassung und -bewertung gemäß Ziffer 1, 3. Absatz ist ein solches Sonderprojekt.

Die Abrechnung erfolgt nach Bearbeitungsfortschritt mit Abschlagszahlungen gemäß dem bei der Beauftragung festgelegten Plan (Anlage B).

Mehrwertsteuer wird von der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung für ihre Leistungen gegenüber dem Landkreis nicht erhoben.

Die Pauschalsätze der Anlage A entsprechen den derzeitigen Kosten, die der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung entstehen. Die Straßen- und Verkehrsverwaltung überprüft laufend die aufgeführten Kostensätze. Die Kostensätze können erstmalig zum 1.1.2006 um maximal 5 % pro Jahr angehoben werden, wenn die Hessische Straßen- und Verkehrsverwaltung im Rahmen ihrer Kostenrechnung eine entsprechende Kostensteigerung feststellt. Die Anhebung ist dem Landkreis in diesem Fall spätestens ein Jahr vorher mitzuteilen, die Kostensteigerung ist dabei von der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung nachzuweisen. In diesem Fall besteht für den Landkreis ein außerordentliches Kündigungsrecht analog der Regelung in Ziffer 17.

15. Beauftragung Dritter

Die Hessische Straßen- und Verkehrsverwaltung kann für Teile der von ihr mit dieser Vereinbarung im Rahmen der Kostenpauschale übernommenen Aufgaben (gemäß Anlage A, Liste 1) Dritte beauftragen.

Hierbei ist der Landkreis jeweils über die Beauftragung und den Auftragnehmer zu informieren. Die Vergütung für die Leistungen Dritter hat in diesen Fällen die Hessische Straßen- und Verkehrsverwaltung aus der pauschalen Kostenerstattung des Kreises zu tragen.

Abweichend von dem Grundsatz nach Ziffer 1 der Vereinbarung wird dem Landkreis die Möglichkeit eingeräumt, im Einzelfall in Abstimmung mit der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung eine neue Maßnahme an Dritte zu vergeben. Die Projektsteuerung und die verwaltungsmäßige Abwicklung obliegt in diesem Fall für das komplette Projekt dem Landkreis.

16. Übergangsregelung

Alle Projekte, die vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Vereinbarung auf der Basis der vorherigen Vereinbarung gemäß Anlage B beauftragt und begonnen worden sind, werden noch auf der alten Basis fortgeführt und abgerechnet, sofern nicht im beiderseitigen Einvernehmen eine Neubeauftragung auf der Basis des neuen Vertrages erfolgt.

17. Geltungsdauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2007. Ihre Geltungsdauer verlängert sich jeweils um weitere fünf Jahre, wenn die Vereinbarung nicht ein Jahr vor Ablauf der Laufzeit gekündigt wird.

Sofern die Leistungen der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung infolge geänderter Rechtsgrundlagen mehrwertsteuerpflichtig werden sollten, so besteht für den Landkreis innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntwerden der Steuerlast ein außerordentliches Kündigungsrecht zu diesem Zeitpunkt. Die Kündigungsfrist beträgt in diesem Fall sechs Monate zum Monatsende. Die Mehrwertsteuer wird in diesem Fall dem Kreis zusätzlich in Rechnung gestellt.

Im Falle einer Kündigung werden alle Maßnahmen bis zum Abschluß der jeweils laufenden Planungs- oder Bauphase (bzw. Im gegenseitigen Einvernehmen bis zum Abschluß des Projektes) fortgeführt und dann mit allen Unterlagen an den Landkreis übergeben. Die Schlussabrechnung erfolgt dann auf dieser Basis.

Änderungen, Ergänzungen oder Korrekturen der Vereinbarung bedürfen der beiderseitigen Zustimmung in schriftlicher Form.

Unterschriften

Wiesbaden, den 10.6.2003


Kassel, den 24.07.2003

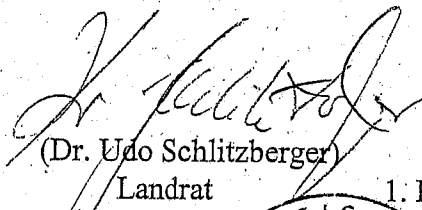
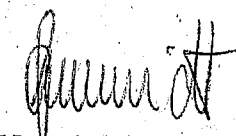
Für die Hessische Straßen-
und Verkehrsverwaltung

Für den Landkreis Kassel

Hessisches Landesamt
für Straßen- und Verkehrswesen

Der Kreisausschuß,
vertreten durch


(Dr.-Ing. Jürg Sparmann)
Präsident

 
(Dr. Udo Schlitzberger) (Uwe Schmidt)
Landrat 1. Kreisbeigeordneter



Abrechnung der Kosten für die mit der Vereinbarung übernommenen Planungs- und Bauaufgaben

I. Planungsaufgaben für Neu-, Um- und Ausbau von Kreisstraßen

Herstellungskosten

Die Höhe der Kostenpauschale für die Planungsleistungen ist nach den erwarteten Herstellungskosten der Maßnahme gestaffelt. Die Herstellungskosten beruhen auf der Kostenschätzung nach AKS und werden wie folgt ermittelt:

Kosten von Erdarbeiten und Deckenbau, Kosten der gesamten Straßenausstattung, Kosten der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen, Entsorgungskosten sowie im Falle von Neu- und Ausbau zusätzlich anteilige Bauwerkskosten (wenn das Bauwerk neugebaut oder verändert wird).

Die anteiligen Bauwerkskosten ermitteln sich nach folgender Beziehung:

Gesamtkosten der Ingenieurbauwerke	anteilige Bauwerkskosten
Über 1 Mio. Euro	10 % der Kosten der Ing.bauwerke
Unter 10.000 Euro	100 % der Kosten der Ing.bauwerke
dazwischen linear interpoliert.	

Nicht zu den Herstellungskosten gehören hierbei Kosten des Grunderwerbs und der Vermessung sowie alle Baubankkosten (insbesondere Kontrollprüfungen, Aufwendungen im Zusammenhang mit der Baustellenverordnung, Kosten des Baubüros).

Die Schlußabrechnung erfolgt auf der Basis der nach erfolgter Planung geschätzten Herstellungskosten.

Die Herstellungskosten werden ohne Mehrwertsteuer in die Ermittlung der Kostenpauschale einbezogen.

Mit der Kostenpauschale abgedeckte Planungsleistungen

Mit der Kostenpauschale sind folgende Leistungen abgedeckt, die für die Planung der entsprechenden Maßnahme anfallen (Liste 1):

- Voruntersuchungen
Abstimmung der Zielvorstellungen, Untersuchung von Lösungsmöglichkeiten, Vorverhandlung mit Behörden und anderen an der Planung Beteiligten
- Vorentwurf
Weiterführung der Voruntersuchungen zum Entwurf nach RE, Verwaltungsvereinbarungen, Erläuterungsbericht, Kostenberechnungen incl. Zuwendungsberechnungen, Verhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung Beteiligten, Bürgerbeteiligung, Überarbeiten des vorläufigen Entwurfs aufgrund von Bedenken und Anregungen Dritter zum endgültigen Entwurf
- Baurechtsverfahren
Ergänzung des Vorentwurfs für öffentliche Verfahren, Wahrnehmung der Aufgaben des Baulasträgers im Baurechtsverfahren (Planfeststellung, Befreiungsverfahren, Bebauungsplanverfahren), Stellungnahmen zu Bedenken und Anregungen der Verfahrensbeteiligten, Wahrung der Belange bei Erörterungen
- Bauentwurf und Grunderwerb
Einarbeiten des Ergebnisses des Baurechtsverfahrens in den Entwurf, Darstellung aller für die Ausführung notwendiger Angaben, Durchführung des Grunderwerbs, Fortschreibung der Ausführungsplanung während der Bauausführung

Mit der Kostenpauschale sind alle Personal-, Material-, Verwaltungs- und Reisekosten abgedeckt. Sofern Teile dieser Aufgaben an Dritte vergeben werden, sind die Kosten hierfür auch abgedeckt.

Der Entwurf von Bauwerken des Konstruktiven Ingenieurbaus wird gesondert zusätzlich abgerechnet (siehe weiter unten).

Nicht in der Kostenpauschale enthalten sind folgende Zusatzleistungen (Liste 2):

- Durchführung von Raumordnungsverfahren bzw. Abweichungsverfahren zum Regionalplan, soweit diese erforderlich sind
- Sämtliche Vermessungsleistungen
(Grundkartenerstellung, Vermessung im Rahmen von Vorentwurf und Bauentwurf)
- Gesonderte Verkehrsuntersuchungen
(Verkehrsuntersuchungen, die Analyse- und Prognosewerte darstellen und in denen Daten über das eigentliche Projekt hinaus ermittelt werden)
- Verkehrstechnische Bemessung von Knotenpunkten
aufwendige verkehrstechnische Bemessungen, insbesondere Signalprogramme für Lichtsignalanlagen
- Immissionsschutz-Untersuchungen
Schall- und Abgasuntersuchungen, die auf Berechnungen basieren
- Landespflegerische Fachbeiträge
Alle Leistungen der Landespflege, bei denen separate Pläne zu erstellen sind (Umweltverträglichkeitsstudie, Eingriffs- und Ausgleichspläne, Bestandspläne, Landschaftspflegerische Begleitpläne, Landschaftspflegerische Ausführungspläne, Pflege- und Entwicklungspläne)
- Gesonderte Baustoff- und Baugrundgutachten
- Kreuzungsvereinbarungen
Ausarbeitung von Kreuzungsvereinbarungen bei Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen und Wasserwegen

Die Ermittlung und Darstellung von Verkehrszahlen, die sich nur auf die zu bauende oder zu ändernde Strecke beziehen und auf einfachen Hochrechnungen basieren, sind in der Pauschale enthalten.

Die Erstellung von Landschaftspflegerischen Begleit- und Ausführungsplänen ist dann in der Pauschale enthalten, wenn weder eine UVS noch eine separate Eingriffs- und Ausgleichsplanung erstellt werden muß.

Sämtliche Verwaltungsarbeiten, die im Zusammenhang mit den o.g. separat zu vergütenden Zusatzleistungen bei der HSVV entstehen, sind mit der Pauschale abgedeckt, d.h.

- Ermittlung der Notwendigkeit und des Umfangs der Zusatzleistungen
- Abschätzung des Aufwands
- Vergabe der Leistungen an Dritte, Betreuung und Abrechnung der Zusatzleistungen
- Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Zusatzleistungen
- Übernahme der Ergebnisse und Einarbeitung in die Entwürfe bzw. den Erläuterungsbericht

Die Abrechnung der Zusatzleistungen gegenüber dem Kreis erfolgt somit auf der Basis der sachlich und rechnerisch festgestellten Rechnungen Dritter ohne Zusatzkosten für den Kreis.

Alternativ ist es auch möglich, daß einzelne der Zusatzleistungen von der HSVV selbst ausgeführt werden. In diesem Fall macht die HSVV mit Vorlage der Anlage B ein Angebot für eine pauschale Vergütung dieser Leistungen, auf dessen Basis vergütet wird.

Kostenpauschale

Die Kostenpauschale für die Planungsleistungen gemäß Liste 1 wird wie folgt ermittelt:

Herstellungskosten [Euro]	Kostenpauschale [Euro]
bis 25.000	6.500 (Mindestpauschale)
50.000	10.000
100.000	15.000
200.000	23.000

300.000	30.000
500.000	40.000
1.000.000	60.000
2.000.000	90.000
über 2.000.000	45.000 pro Mio Herstellungskosten (=4,5 %)

Zwischen den in der Tabelle aufgeführten Eckpunkten wird die Kostenpauschale entsprechend den Herstellungskosten linear interpoliert.

Der Gesamtaufwand für ein Planungsprojekt teilt sich wie folgt auf die einzelnen Planungsphasen auf:

- Voruntersuchungen 10 % des Gesamtaufwandes
- Vorentwurf 45 %
- Baurechtsverfahren 20 %
- Bauentwurf und Grunderwerb 25 %

II. Durchführung von Erd- und Deckenbau bei Neu-, Um- und Ausbau von Kreisstraßen

Baukosten

Die Höhe der Kostenpauschale für die Bauleistungen ist nach den Baukosten der Maßnahme sowie der Maßnahmenart gestaffelt. Die Baukosten werden vor Beginn der Maßnahme gemäß der Kostenberechnung abgeschätzt, die Abrechnung der Leistungen der HSVV erfolgt dann auf der Basis der tatsächlichen Baukosten der Baumaßnahme ohne Mehrwertsteuer. Zu den Kosten der Baumaßnahme zählen hierbei auch die Kosten von Erdarbeiten und Deckenbau, die Kosten der gesamten Straßenausstattung, die Kosten der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen, Entsorgungskosten sowie alle Baunebenkosten (insbesondere Kontrollprüfungen, Aufwendungen im Zusammenhang mit der Baustellenverordnung, Kosten des Baubüros).

Die Errichtung bzw. Instandsetzung von Ingenieurbauwerken wird gesondert abgerechnet, so daß deren Baukosten nicht in die Baukosten hier eingehen.

Nicht zu den Baukosten gehören die Kosten des Grunderwerbs und der Vermessung.

Mit der Kostenpauschale abgedeckte Leistungen der HSVV

Mit der Kostenpauschale sind folgende Leistungen abgedeckt, die beim Bau der entsprechenden Maßnahme anfallen (Liste 1):

- Bauvorbereitung
Baugrundbeurteilung, Planprüfung, Abstimmung mit Dritten, Aufmaße, Massenermittlungen, Ausschreibung
- Vergabe
- Bauüberwachung
Bauaufsicht, Vertragsabwicklung, Aufmaße, Kontrollprüfungen, Bearbeitung von Nachträgen, Abnahmen
- Bauabrechnung
Prüfung der Abrechnungsunterlagen, Rechnungslegung
- Dokumentation
Gewährleistungsüberwachung, Bestandsunterlagen

Mit der Kostenpauschale sind alle Personal-, Material-, Verwaltungs- und Reisekosten abgedeckt. Sofern Teile dieser Aufgaben an Dritte vergeben werden, sind die Kosten hierfür auch abgedeckt.

In den Leistungen der HSVV sind hierbei enthalten:

- Aufstellung eines Vertragsentwurfes für die OD-Vereinbarung bei allen OD-Maßnahmen

- Erforderliche Kostenteilungsermittlungen im Zusammenhang von Baumaßnahmen, an denen mehrere Straßenbausträger beteiligt sind, einschließlich Vertragsentwurf
- Erarbeitung und Zusammenstellung aller erforderlichen Unterlagen für die Beantragung von Zuwendungen nach GVFG

Die Errichtung und Instandsetzung von Bauwerken des Konstruktiven Ingenieurbaus wird gesondert zusätzlich abgerechnet (siehe weiter unten).

Nicht in der Kostenpauschale enthalten sind folgende Zusatzleistungen (Liste 2):

- Sämtliche Vermessungsleistungen
(Bauvermessung, Straßenschlußvermessung, Aufnahme der Straßendaten nach Fertigstellung)
- Landespflegerische Fachbeiträge
Alle Leistungen der Landespflege, bei denen separate Pläne zu erstellen sind (Landschaftspflegerische Ausführungspläne, Pflege- und Entwicklungspläne)
- Gesonderte Baustoff- und Baugrundgutachten
- Zusatzaufwand gemäß Baustellenverordnung
Kosten für Überwachungsarbeiten im Sinne der Baustellenverordnung, wenn mehrere Unternehmen zeitgleich an einer Maßnahme arbeiten
- Baubüro
Kosten eines gesonderten Baubüros
- Kreuzungsvereinbarungen
Ausarbeitung von Kreuzungsvereinbarungen bei Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen und Wasserwegen

Sämtliche Verwaltungsarbeiten, die im Zusammenhang mit den o.g. separat zu vergütenden Zusatzleistungen bei der HSVV entstehen, sind mit der Pauschale abgedeckt, d.h.

- Ermittlung der Notwendigkeit und des Umfangs der Zusatzleistungen
- Abschätzung des Aufwands
- Vergabe der Leistungen an Dritte, Betreuung und Abrechnung der Zusatzleistungen
- Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Zusatzleistungen
- Übernahme und Weiterbearbeitung der Ergebnisse

Die Abrechnung der Zusatzleistungen gegenüber dem Kreis erfolgt somit auf der Basis der sachlich und rechnerisch festgestellten Rechnungen Dritter ohne Zusatzkosten für den Kreis.

Alternativ ist es auch möglich, daß einzelne der Zusatzleistungen von der HSVV selbst ausgeführt werden. In diesem Fall macht die HSVV mit Vorlage der Anlage B ein Angebot für eine pauschale Vergütung dieser Leistungen, auf deren Basis vergütet wird.

Kostenpauschale

Die Kostenpauschale für die Bauleistungen gemäß Liste 1 wird wie folgt ermittelt:

Neu-, Um- und Ausbau von Radwegen	
Baukosten [Euro]	Kostenpauschale [Euro]
bis 50.000	4.000 (Mindestpauschale)
200.000	13.000
1.000.000	52.000
2.000.000	82.000
über 2.000.000	41.000 pro Mio Baukosten (=4,1 %)

Reine Deckenerneuerungen bei Straßen	
Baukosten [Euro]	Kostenpauschale [Euro]
bis 50.000	3.500 (Mindestpauschale)
200.000	11.000
1.000.000	38.000
über 1.000.000	38.000 pro Mio Baukosten (=3,8 %)

Grundhafte Erneuerung von Straßen	
Baukosten [Euro]	Kostenpauschale [Euro]
bis 50.000	3.500 (Mindestpauschale)
350.000	19.000
1.000.000	45.000
2.000.000	70.000
über 2.000.000	35.000 pro Mio Baukosten (=3,5 %)

Neu-, Um- und Ausbau von Straßen (incl. Umbau Knotenpunkte)	
Baukosten [Euro]	Kostenpauschale [Euro]
bis 50.000	5.500 (Mindestpauschale)
500.000	35.000
1.000.000	60.000
2.000.000	90.000
5.000.000	200.000
10.000.000	320.000
über 10.000.000	32.000 pro Mio Baukosten (=3,2 %)

Zwischen den in den Tabellen aufgeführten Eckpunkten wird die Kostenpauschale entsprechend den Baukosten linear interpoliert.

Der Gesamtaufwand für ein Bauprojekt teilt sich wie folgt auf die einzelnen Bearbeitungsphasen auf:

- Bauvorbereitung und Vergabe 40 % des Gesamtaufwandes
- Bauüberwachung 30 %
- Bauabrechnung und Dokumentation 30 %

III. Planung und Durchführung von Maßnahmen des konstruktiven Ingenieurbaus bei Kreisstraßen

Hierunter fällt der Neu- und Ausbau sowie die Instandsetzung von Brücken, Stützwänden, Lärmschutzwänden, Tunnel- und Trogbauwerken.

Baukosten

Die Höhe der Kostenpauschale für die Leistungen des Konstruktiven Ingenieurbaus ist nach den Baukosten der Maßnahme sowie der Maßnahmenart gestaffelt. Die Baukosten werden vor Beginn der Maßnahme gemäß der Kostenberechnung abgeschätzt, die Abrechnung der Leistungen der HSVV erfolgt dann auf der tatsächlichen Baukosten der Baumaßnahme ohne Mehrwertsteuer. Zu den Kosten der Baumaßnahme zählen hierbei die Kosten von Erdarbeiten und Deckenbau, die Kosten der gesamten Straßenausstattung, die Kosten der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen sowie die Baunebenkosten (z.B. Kontrollprüfungen und ggf. Baubüro), soweit diese in direktem Zusammenhang mit dem Ingenieurbauwerk stehen und nicht separat als eigenes Projekt des Erd- und Deckenbaus abgerechnet werden.

Nicht zu den Baukosten gehören die Kosten des Grunderwerbs und der Vermessung.

Mit der Kostenpauschale abgedeckte Leistungen der HSVV

Mit der Kostenpauschale sind folgende Leistungen abgedeckt, die beim Bau der entsprechenden Maßnahme anfallen (Liste 1):

- Grundlagenermittlung und Vorplanung
- Bauwerksentwurf
Erläuterungsbericht, Massenermittlung, Kostenberechnung, Statische Vorberechnung, Bauwerkspläne, Genehmigung
- Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung
- Bauvorbereitung
Aufstellen der Verdingungsunterlagen, Einholen und Werten von Angeboten
- Vergabe.
- Statische und technische Prüfung der Ausführungsunterlagen
- Bauüberwachung
Bauaufsicht, Vertragsabwicklung, Aufmaße, Kontrollprüfungen, Bearbeitung von Nachträgen, Abnahmen
- Bauabrechnung
Prüfung der Abrechnungsunterlagen, Rechnungslegung
- Dokumentation
Gewährleistungsüberwachung, Bestandsunterlagen

Mit der Kostenpauschale sind alle Personal-, Material-, Verwaltungs- und Reisekosten abgedeckt. Sofern Teile dieser Aufgaben an Dritte vergeben werden, sind die Kosten hierfür auch abgedeckt.

In den Leistungen der HSVV sind hierbei enthalten:

- Erforderliche Kostenteilungsermittlungen im Zusammenhang von Baumaßnahmen, an denen mehrere Straßenbulasträger beteiligt sind, einschließlich Vertragsentwurf
- Erarbeitung und Zusammenstellung aller erforderlichen Unterlagen für die Beantragung von Zuwendungen nach GVFG

Nicht in der Kostenpauschale enthalten sind folgende Zusatzleistungen (Liste 2):

- Sämtliche Vermessungsleistungen
(Bauvermessung, Straßenschlußvermessung, Aufnahme der Bauwerksdaten nach Fertigstellung)
- Landespflegerische Fachbeiträge
Alle Leistungen der Landespflege, bei denen separate Pläne zu erstellen sind (Landschaftspflegerische Ausführungspläne, Pflege- und Entwicklungspläne)

- Gesonderte Baustoff- und Baugrundgutachten
- Prüfstatiken
- Zusatzaufwand gemäß Baustellenverordnung
Kosten für Überwachungsarbeiten im Sinne der Baustellenverordnung, wenn mehrere Unternehmen zeitgleich an einer Maßnahme arbeiten
- Baubüro
Kosten eines gesonderten Baubüros

Sämtliche Verwaltungsarbeiten, die im Zusammenhang mit den o.g. separat zu vergütenden Zusatzleistungen bei der HSVV entstehen, sind mit der Pauschale abgedeckt, d.h.

- Ermittlung der Notwendigkeit und des Umfangs der Zusatzleistungen
- Abschätzung des Aufwands
- Vergabe der Leistungen an Dritte, Betreuung und Abrechnung der Zusatzleistungen
- Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Zusatzleistungen
- Übernahme und Weiterbearbeitung der Ergebnisse

Die Abrechnung der Zusatzleistungen gegenüber dem Kreis erfolgt somit auf der Basis der sachlich und rechnerisch festgestellten Rechnungen Dritter ohne Zusatzkosten für den Kreis.

Alternativ ist es auch möglich, daß einzelne der Zusatzleistungen von der HSVV selbst ausgeführt werden. In diesem Fall macht die HSVV mit Vorlage der Anlage B ein Angebot für eine pauschale Vergütung dieser Leistungen, auf deren Basis vergütet wird.

Kostenpauschale

Die Kostenpauschale für die Leistungen im Bereich Konstruktiver Ingenieurbau gemäß Liste 1 wird wie folgt ermittelt:

Neubau und Ersatzbau von Bauwerken	
Baukosten [Euro]	Kostenpauschale [Euro]
bis 20.000	7.000 (Mindestpauschale)
50.000	15.500
150.000	30.500
250.000	47.000
500.000	71.000
1.000.000	130.000
2.500.000	270.000
über 2.500.000	108.000 pro Mio Baukosten (= 10,8 %)

Der Gesamtaufwand für ein Neu- oder Ersatzbau-Projekt des Konstruktiven Ingenieurbaus teilt sich wie folgt auf die einzelnen Bearbeitungsphasen auf:

- Grundlagenermittlung und Vorplanung 15 % des Gesamtaufwandes
- Bauwerksentwurf, Baugrundbeurteilung 35 %
- Bau (Bauvorbereitung bis Dokumentation) 50 %

Instandsetzung von Bauwerken	
Baukosten [Euro]	Kostenpauschale [Euro]
bis 20.000	7.000 (Mindestpauschale)
50.000	15.500
150.000	30.500
250.000	47.000
500.000	68.000
1.000.000	94.000
2.500.000	170.000
über 2.500.000	68.000 pro Mio Herstellungskosten (=6,8 %)

Zwischen den in den Tabellen aufgeführten Eckpunkten wird die Kostenpauschale entsprechend den Baukosten linear interpoliert.

Auftrag für die Durchführung einer Maßnahme an einer Kreisstraße (Muster)

Vorbemerkungen

Der vorliegende Auftrag erfolgt auf der Basis der „Vereinbarung zur Übertragung von Planungs- und Bauaufgaben auf das Land Hessen“, die am 2003 zwischen dem Landkreis Kassel und der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung abgeschlossen wurde. Für die Rahmenbedingungen und die Durchführung des Auftrages gelten die Ausführungen der Vereinbarung.

Beschreibung der Maßnahme

Kreisstraße K ..

Hessen-ID: _____

Streckenabschnitt von - bis (mit Angabe der Orte und der Netzknoten)

Maßnahme im Abschnitt (Kilometrierung, Ort/Bezeichnung)

Beschreibung der Maßnahme

Festlegungen zur zeitlichen Abwicklung und zur Kostenerstattung an das Land

Es wird folgende zeitliche Abwicklung angestrebt:

Phase	Beginn - Ende

Gemäß Anlage A der Vereinbarung wird dem Kreis vsl. folgende Kostenpauschale in Rechnung gestellt:

Maßnahmenart: _____

Kostengrundlage: Herstellungskosten _____ Euro

 Baukosten Streckenbau _____ Euro

 Baukosten Konstr. Ing.bau _____ Euro